



Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 29.06.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen, die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 8-139-2 für den Bereich Kranenburger Straße/ Heidestraße im Ortsteil Donsbrüggen aufzustellen. Ziel ist es, eine weitere Baufläche auszuweisen und somit die Innenentwicklung zu unterstützen. Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet.. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird **in der Zeit vom 04.07.2016 bis zum 19.08.2016 einschließlich** durchgeführt..

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorbezeichnete Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr  
montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr  
dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr  
öffentlich aus.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Die Artenschutzprüfung für den Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 8-139-2 im Ortsteil Donsbrüggen kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Festsetzungen sowie der Größe und Lage des Geltungsbereichs innerhalb eines bereits erschlossenen Wohngebiets keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten sind. Weiterhin stellt das Plangebiet keinen essentiellen Lebensraum oder ein essentielles Nahrungsrevier dieser Arten dar. Für den Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o.g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 30.06.2016

Die Bürgermeisterin  
Northing